Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1½ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 262. Mittag-Ausgabe. Sechsundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Donnerstag, den 8. Juni 1865.

Preußen.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

63. Sitzung des Hauses der Abgeordneten (7. Juni).

Eröffnung 10¼ Uhr. Am Ministertisch die Minister Graf zu Eulenburg, Graf zur Lippe und v. Selchow mit vier Commissaren.

Präsident Grabow verliest mehrere sehr dringende Urlaubsgesuche, die sämmtlich bewilligt werden; ferner ein Schreiben des Hrn. Ministers des Innern, welcher anzeigt, daß er Sr. Maj. den König auf seiner Reise nach Stralsund begleiten und bis zum 12. d. M. abwesend sein werde; endlich ein Schreiben des Justizministers mit einem Antrage der Oberstaatsanwaltschaft in Posen, das Haus möge seine Ermächtigung zur Einleitung einer Untersuchung gegen einen Wirth zu Mintkowo ertheilen, der bei Eintreibung der Grundsteuer, als man ihm sagte, diese Steuer sei vom Abgeordnetenhause beschlossen, die Aeußerung gethan hat: „Warum machen solche Esel solche Gesetze?"

Präsident Grabow theilt seine persönliche Ansicht mit, daß eine solche Aeußerung zur strafrechtlichen Verfolgung nicht geeignet sei, zumal nicht das jetzige, sondern ein früheres Haus die Steuer beschlossen habe, die Beleidigung also das jetzige Haus nicht treffen könne. Doch könne man die Sache allenfalls an die Justizcommission verweisen, um den erneuerten Vorwurf des Justizministers abzuschneiden, daß das Haus principiell niemals Ermächtigungen zu Strafverfolgungen ertheile.

Abg. v. Hoverbeck: Eigentlich dürfte gar keine Commission mit der Sache betraut werden. Da aber der Feuereifer des Justizministers erwacht sei und man erwarten dürfe, neben dieser kleinlichen Sache auch andere wichtigere Verleumdungen und Beleidigungen des Hauses der strafrechtlichen Verfolgung durch den Minister unterbreitet zu sehen, in dieser Beziehung also einige Arbeit bevorstehe, so schlage er Ueberweisung der Sache an die Commission für Geschäftsordnung vor, die zur Zeit am wenigsten beschäftigt sei.

Abg. v. Unruh will Anträge, wie der vorliegende ist, nicht unbedingt abgelehnt sehen. Uebrigens komme es nicht darauf an, ob das jetzige oder ein früheres Haus die Steuer beschlossen habe, die verschiedenen Häuser bilden eine Continuität und das jetzige vertrete das frühere. Der Redner empfiehlt, daß das Haus in die Schlußberathung über die Sache eintrete.

Abg. v. Kirchmann für sofortige Erledigung, man könne über die mitgetheilte Beleidigung ohne Weiteres fortgehen, da sie nur ein Ausfluß der Stimmung sei, welche durch die andauernden Verleumdungen der Amtsblätter gegen das Haus hervorgerufen worden. Das Haus möge den Antrag ablehnen.

Abg. Jung: Ein Commissionsbericht würde geeignet sein, die Grundsätze des Hauses in Betreff der Verfolgung von Beleidigungen vor dem Lande klar darzulegen. L. Napoleon fällt an der Spitze von Abenteurern in Frankreich ein, ihn als Urheber nimmt man bei Seite, die Theilnehmer stellt man vor Gericht, die Geschworenen sprechen sie frei, weil man den Urheber nicht vor Gericht stellen kann. Der vorliegende Fall ist analog. Man muß constatiren, daß man die Urheber nicht fassen kann und deshalb auf untergeordnete kleine Abhänger die Wucht des Hauses nicht fallen lassen will.

Abg. Wachsmuth für Verweisung an die Geschäftsordnungs-, Abg. Gneist für Verweisung an die Justizcommission, damit die Motive für die Beschlüsse des Hauses constatirt werden.

Das Haus genehmigt die Verweisung an die Justizcommission.

Der Präsident legt Mißtrauens-Adressen hiesiger conservativer Vereine unter Heiterkeit des Hauses auf dem Bureau nieder.

Vor der Tagesordnung verlangt der Justizminister das Wort, um auf zwei Aeußerungen des Abg. Waldeck in der 59. Sitzung zurückzukommen. Auf die erstere, den Prozeß des Abg. Jacoby betreffend, wolle er nicht eingehen, da der genannte Abgeordnete nicht anwesend sei. Die zweite betreffe das Ministerialrescript, das dem verstorbenen Calow bei seiner Einführung in Gleiwitz vorgelesen worden sei. Ein solches Rescript, habe Waldeck nach den stenogr. Berichten gesagt, müsse im Auftrage des Ministers verlesen worden sein. „M. H.", schließt der Justizminister, es ist an dieser Sache auch nicht ein Wort wahr. Es ist das eine Unwahrheit."

Abg. Waldeck: Was den ersten Gegenstand betrifft, so habe ich allerdings darin geirrt, daß ich annahm, es sei die beregte Aeußerung gegen den Abg. Jacoby im Plaidoyer des Ober-Staatsanwalts vorgekommen, während dieselbe nach der Anführung des Abg. Jacoby in einem schriftlichen Aktenstücke, der Prozeßschrift des Ober-Staatsanwalts, enthalten ist. M. H.! Dieser Umstand scheint mir doch gewiß nicht eine Berechtigung oder eine Milderung der von mir angeführten Thatsache zu sein, sondern viel eher eine Verschlimmerung der Sache. (Sehr wahr! sehr richtig!) Bei dem zweiten Gegenstande hat der Justizminister vergessen, eine weitere Aeußerung von mir mitzutheilen, worin ich den hier anwesenden Abg. Teuchert als die Quelle desjenigen bezeichnete, was ich vorgetragen habe. Der Abg. Teuchert hat die Thatsache, wie er mir mittheilte, direkt aus dem Munde des früheren Abg. Calow gehört. Außerdem habe ich gegenwärtig eine zweite Bestätigung erhalten, nämlich einen Brief des Bruders des Abg. Calow, des Rechtsanwalts Calow. Derselbe, indem er mir für meine Anführungen hier im Hause seinen Dank ausspricht, bestätigt die Thatsache durch ein Schreiben, welches er von seinem Bruder erhielt, und worin ganz dasselbe angeführt wird, nämlich daß ihm wirklich ein solches Ministerialrescript vorgelesen worden sei. (Hört! hört!) Das war es, was ich angeführt hatte, und ich weiß nicht, inwiefern der Justizminister im Stande ist, diese Zeugnisse zu widerlegen.

Justizminister Graf zur Lippe: Ich habe aus den Anführungen des Abg Waldeck hervorgehoben, daß er gesagt hat, es müßte im Auftrage des Justizministers das und das vorgelesen werden. (Hört!). M. H.! Ein solcher Auftrag, ein solches Muß existirt nicht (Aha! Große Unruhe!). Wenn eine solche Versetzung stattfindet, so bekommt das vorsitzende Appellationsgericht natürlich über die Lage der Sache Auskunft und das Appellationsgericht hat natürlich auch über das Urtheil Kenntniß bekommen, welches gegen den Gerichtsdirektor Calow ergangen ist, aber wenn die Sache in der Weise kolorirt wird, daß es heißt, es mußte im Auftrag des Justizministers geschehen, so lege ich dagegen Verwahrung ein und sage es ist nicht wahr (Große Unruhe.) Was den anderen Gegenstand betrifft, so will ich, um die Sache ein für allemal todt zu machen, hier die Erklärung abgeben, daß ich meine Billigung zu dem, was in dieser Schrift des Staatsanwaltes gestanden hat, nicht ertheilt habe.

Abg. Teuchert: Ich will hier nur konstatiren, daß ich das, was der Abg. Waldeck angeführt hat, aus dem Munde des verstorbenen Abg. Calow, unmittelbar nach seiner Einführung, erfahren habe und zwar in Gegenwart desjenigen Rathes, der ihn eingeführt hat (hört!). Ich war also wohl berechtigt, diese Mittheilung nicht etwa, als auf einer falschen Auffassung des Abg. Calow beruhend, zu betrachten; wenn diese Auffassung unrichtig gewesen wäre, so denke ich, hätte doch der gegenwärtige Rath des Ministerii, der ihn eingeführt hat, unbedingt die Pflicht gehabt, ihn sofort zu rectificiren. (Sehr wahr!).

Abg. Waldeck: Ich kann natürlich nicht wissen, in wiefern der Justiz-Minister speciellen Auftrag zu diesem Akte gegeben hat. Es ist aber doch wohl klar, daß der Vorsitzende des Collegii das nicht gethan hätte, wenn er sich nicht in Uebereinstimmung mit dem Justiz-Chef zu finden geglaubt hätte. Wäre das nicht der Fall gewesen, so hätte doch gewiß ein solches Verfahren von Seiten des Chefs der Justiz die allerernsteste Rectification und Rüge verdient, die ihm nur irgend zu Gebote steht. (Sehr wahr!)

Abg. v. Bockum-Dolffs verlangt das Wort, um eine Aeußerung des Abg. Frentzel, die Thätigkeit des Militärs beim Brande des Regierungsgebäudes in Gumbinnen betreffend, dahin zu berichtigen, daß dasselbe auf seine, des Redners Anordnung, für die Rettung der Akten thätig gewesen sei. — Abg. Frentzel bemerkt, daß er nur gesagt, was er gesehen, daß nämlich das Militär mit der Rettung des Privateigenthums des Herrn v. Maurach beschäftigt gewesen sei, wodurch die frühere Mittheilung des Vorredners, an deren Authenticität er nicht entfernt zweifele, nicht ausgeschlossen werde.

Das Haus geht zur Tagesordnung über, deren erster Gegenstand die Interpellation des Abg. Motty ist, betreffend die Entziehung der moralischen Qualification für den einjährigen Militärdienst junger Leute im Großherzogthum Posen, welche sich bei dem polnischen Aufstande betheiligt haben sollen. Der Herr Minister des Innern erklärt sich bereit, sofort zu antworten.

Abg. Motty motivirt seine Interpellation, indem er zwei einschlagende Fälle anführt: Dem Sohne des Gutsbesitzers v. Jackowski wurde vom Oberpräsidenten der Bescheid, daß er mit Rücksicht auf die gegen ihn schwebende Untersuchung wegen Hochverraths und Theilnahme an der Insurrection die für den einjährigen Militärdienst erforderliche moralische Qualification verloren habe. Aehnlich ist gegen einen Herrn v. Radonski verfügt worden, in beiden Fällen mit Berufung auf die Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858. Der Ober-Präsident spricht in seinen Bescheiden von „höheren Orts erlassenen Bestimmungen"; es müssen deshalb auch wohl solche Bestimmungen erlassen sein. Indessen darauf kommt es gar nicht an, thatsächlich steht das Verfahren der Behörden fest. Es fragt sich nur, ob die Behörden zu einem solchen Verfahren gesetzlich berechtigt waren. Wenn ich hier vom „Gesetz" spreche, so gebe ich diesem Worte die weiteste Bedeutung, die es erhalten kann. Das in Betracht kommende Gesetz ist das vom Jahre 1814. Auf Grund desselben sind viele Instructionen erlassen, die neueste nach Emanation der Verfassung im J. 1858 ohne Zustimmung der Kammern. Aber selbst nach diesen Instructionen waren die Behörden zu einem solchen Verfahren nicht berechtigt. Die beiden jungen Leute besaßen bereits ihre Atteste über ihre moralische Berechtigung; diese Atteste sind ihnen vom Ober-Präsidenten abgenommen worden, ohne ihnen den Nachweis zu führen, daß sie die moralische Qualification verloren hatten. Aus den vorhandenen Instructionen geht hervor, daß die moralische Qualification eines einjährigen Freiwilligen keine andere sein soll, als die eines dreijährigen Soldaten, nur daß der Erstere noch keine Ehrenstrafen erlitten haben darf. Dies sind jedoch Nebengründe. Die Hauptsache ist die Theilnahme der jungen Leute an der Insurrection. Ist ein junger Mann, der für eine große Idee sein Leben einsetzt, so unmoralisch, daß er die Qualification zum einjährigen Militärdienst verliert, aber zum dreijährigen Soldaten noch moralisch genug ist? Der Redner citirt mehrere andere Fälle, von denen wir nachstehenden mittheilen.

Ein junger Mann hatte bei dem Aufstande einen Schuß in die Brust erhalten, die Kugel war zum Rücken wieder herausgekommen. Derselbe war als einjähriger Freiwilliger eingetreten, hatte bereits 6 Monate in der Artillerie gedient, dieselben aber natürlich nicht im Lazareth zugebracht, als er plötzlich seiner moralischen Qualification für ungiltig erkannt und nunmehr in eine Arbeiterabtheilung eingestellt wurde. In diesem Falle sind, so fügt der Redner hinzu, sämmtliche gesetzliche Vorschriften mit Füßen getreten worden; ich will aber dabei nicht unerwähnt lassen, daß der Kriegsminister die Entlassung des jungen Mannes angeordnet hat, nachdem er 11 Monate in der Arbeiter-Abtheilung gedient hatte. Der Regierungs-Commissar hat in der Commission erklärt, daß die Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung keine Strafe sei. Allein das Gegentheil wird bewiesen durch ein Gnadengesuch der Mutter dieses jungen Mannes, auf welches das General-Commando den Bescheid erließ: daß der Sohn wegen seiner Betheiligung an der Insurrection in die Arbeiter-Abtheilung eingestellt sei. Alle diese Thatsachen deuten darauf hin, daß unter der verlorenen moralischen Qualification der Verlust der politischen Qualification gemeint ist. Politische Rücksichten haben eine gewisse Berechtigung, aber auch diese haben eine gewisse Grenze, und die höchste politische Mission ist keine Entschuldigung für die unlautere Anwendung der Gesetze (Bravo!).

Minister des Innern Graf zu Eulenburg: Ich erwidere auf die Interpellation Folgendes: Die königliche Staatsregierung hält die Theilnahme eines preußischen Unterthanen an einer Insurrection, durch welche Preußen selbst in Mitleidenschaft gezogen wird, für unmoralisch. Sie erachtet deshalb das Verfahren der Provinzialbehörden in Posen, welches sich in Uebereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen befindet, für gerechtfertigt, und kann nichts thun, um dasselbe zu redressiren. (Der Herr Minister verläßt den Saal.)

In Verbindung mit der Interpellation steht die Petition des Gutsbesitzers Ignatz v. Moszerenski auf Wiatrowo, welcher beantragt: 1) Es möge zu dem vorgelegten Gesetz-Entwurf über die Wehrpflicht ein Zusatz-Artikel aufgenommen werden, daß die zum einjährigen Freiwilligendienst erforderte moralische Qualification nur solchen Personen entzogen werde, welche auf Grund rechtskräftiger Urtheile zuständiger Gerichte mit Ehrenstrafen belegt worden. 2) Falls die Militär-Novelle nicht zu Stande komme, möge der obige Antrag als eine selbstständige Deklaration zu § 129 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 der Staatsregierung allerdringendst zur Annahme empfohlen werden. 3) Unter allen Umständen möge die bestimmte Erwartung ausgesprochen werden, daß a) den preußischen Unterthanen, welche an dem Kampfe gegen Rußland in den Jahren 1863 und 1864 Theil genommen haben oder haben sollen, in Folge dieser wirklichen oder behaupteten Theilnahme entzogene Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst, sobald sie nicht durch rechtskräftige Erkenntnisse zuständiger Gerichte zu Ehrenstrafen verurtheilt sind, unverzüglich wieder verliehen, auch die ihnen abgenommenen Berechtigungsscheine wiederum ausgeantwortet werden; b) daß die aus demselben Grunde zum dreijährigen Dienst in der Arbeiter-Section zu Torgau bestimmten Soldaten Michael Nawrocki, Michael Sniegocki und Kamill Puffke, sowie die sonstigen aus derselben Veranlassung mit derselben Strafe belegten Personen sofort, als zum Dienst in den Regimentern unbrauchbar, entlassen werden.

Die Commission beantragt: I. Der Antrag auf Erlaß einer Declaration bei Gelegenheit des Gesetzesentwurfes über die Militärpflicht, ist durch die Ablehnung dieses Gesetzentwurfes selbst erledigt. II. Der Antrag auf Erlaß einer besonderen Declaration zur Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 scheint nicht angemessen, insofern es nicht Sache der Gesetzgebung ist, nicht publicirte Verwaltungs-Instructionen zu declariren. III. Dagegen hält die Commission den sub 3 gestellten Antrag zur Befürwortung geeignet und zwar in folgender Fassung: das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, den Antrag der Petition ad III. der königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen mit der Erklärung, daß die Erlasse der Minister des Krieges und des Innern vom 15. Juni 1863 und 9. Februar 1864 nicht nur gegen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch gegen die Ersatz-Instruction selbst verstoßen.

Referent ist der Abgeordn. Dr. Gneist.

Abg. Jung: Ich habe mich gegen den Commissions-Antrag einschreiben lassen, weil die Ueberweisung an die Staatsregierung zur Abhilfe in diesem Falle nur zu einem gewissen Kanzleistyl wird, der sich mit der Wahrheit der Sache nicht verträgt. Ich kann mich hier nur zu einer Resolution im Sinne des zweiten Alineas der Commission verstehen. Die Qualification zum einjährigen Freiwilligendienst ist jungen Leuten entzogen worden, weil sie ihren Stammesbrüdern im Kampfe gegen Rußland beigestanden. Maßgebend ist hier nur das Gesetz von 1814, welches jungen Leuten aus den gebildeten Ständen die Befugniß zum einjährigen Dienste verleiht. Alles andere sind nur unpublizirte Cabinets-Ordres, die als Ausführungs-Ordres im Sinne des Art. 45 der Verfassungs-Urkunde nicht gelten können. Ich will keine Kritik über diese militärische Gesetzgebung üben, denn ich bin kein Herkules, um die Ställe des Augias auszumisten. Die beiden Minister berufen sich auf die nicht publizirte, ohne Mitwirkung der Kammern erlassene Ersatz-Instruction von 1858. Diese verlangt im § 129 Zeugniß über die moralische Qualification, im § 109 Zeugniß der Polizei über untadelhafte Führung und Moralität. Das heißt im Sinne der Minister: die Verwaltung bestimmt, ob Jemand würdig ist zum einjährigen Dienst. Und dann schließen die Herren mit ihrer bekannten Logik weiter: wer gegeben hat, kann auch nehmen. In der That ein beruhigender Zustand. So ohne Recht und Gericht soll par ordre de mufti über eines der wichtigsten Rechte abgesprochen werden. — Hier res tua agitur. Ein Polizei-Commissar, der alle Tage liest, wie Beamte gemaßregelt, Magistratspersonen, Schiedsmänner, Auctions-Commissarien, Synagogen-Vorstände, ja selbst Impfungs-Aerzte nicht bestätigt werden wegen ihrer politischen Gesinnung, warum soll der nicht dem Sohne eines liberalen Mannes sein Zeugniß verweigern?

So hat aber die Verwaltung selbst die Ersatz-Instruction nicht verstanden. Das polizeiliche Zeugniß sollte nur das Vorhandensein der bürgerlichen Ehre constatiren. Ich constatire also die Thatsachen: die beiden Minister haben gegen das Gesetz jungen Leuten die moralische Qualification nur deshalb entzogen, weil sie ihre Stammesbrüder in dem Verzweiflungskampfe gegen Rußland nicht ohne Hilfe lassen wollten. Der Sympathie ganz Europa's für diese heldenmüthigen Jünglinge, welche sicherem Verderben entgegensehend, hinübergegangen, um morituri patriam salutare — der antworten die beiden Minister mit Entziehung der moralischen Qualification. Ich möchte die Qualification nicht mit ihnen theilen, die Europa schon jetzt und einst die Geschichte ihnen dafür geben wird. — Man sollte meinen, hier sei ein Mehreres nicht mehr möglich, allein in polnischen Dingen sind wir schon gewohnt, die Steigerung von Schwäche zum Fehler, vom Fehler zu Schmach, von Schmach zu Jammer zu erleben. Die aus dem Kriege Heimgekehrten, die mit verstümmelten Gliedern, der eine mit durchschossener Brust, der andere mit zerbrochenem Arme und Hand, krank, kaum geheilt, als untauglich von jedem Dienst frei sein müßten, die steckt man zur Strafe auf drei Jahre in die Arbeiter-Compagnie. Was ist eine Arbeiter-Compagnie? Sie enthält Selbstverstümmler, solche, die sich dem Dienste böswillig entzogen und erst nachträglich untauglich geworden, bestrafte Leute nach § 110 und 113 des Strafgesetzes, denen die Ehrenrechte theilweise aberkannt sind. Sie sollen nach der Instruction von 1824 Handlangerdienste thun, Arbeitskleider tragen, keine Armatur, keine Parade-Uniform erhalten und die Kosten ihrer Verpflegung sollen durch ihre Arbeit aufgebracht werden. Und das, sagt beschwichtigend die Regierung, ist keine Strafe, sondern eine nützliche Verwendung bei einem besonderen Truppentheil. Es sind dies ja lauter Leute, die gar nicht zu dienen brauchten, wenn sie eben nicht zur Strafe dienten. Die ganze Compagnie ist eine wandelnde Strafe.

Nachdem der Redner ausgeführt hat, daß die ganze Einrichtung der Arbeiter-Abtheilungen im Widerspruch mit der Verfassung stehe und daß gegen die Polen über die Bestimmungen der Ersatz-Instructionen hinausgegangen sei, fährt er fort: Und wozu häuften die Minister Unrecht auf Unrecht? Um etwas zu verordnen, wovor das menschliche Herz zurückschaudert. Hätte ihnen selbst zwingendes, klares Recht die Hände gebunden, sie mußten die Gnade Sr. Maj. des Königs in diesem Fach anrufen, in welchem das geschriebene mit dem ewigen Recht in der menschlichen Brust in Widerstreit gewesen wäre. So aber war das Gegentheil der Fall, und außerdem wird der Kriegsminister sagen: wo ist zwingendes Recht für mich? Wer erschrickt nicht vor dieser Willkür, der wir unsere Söhne anvertrauen sollen? Wo ist Recht, wo ein Gericht, wo ein Staatsanwalt, den man anrufen könnte? Hält der Kriegsminister Mannschaften nach seiner Vorlage 7 Jahre bei den Fahnen und macht von der Regel, sie nach 3 Jahren zu entlassen, eine Ausnahme, — wo ist Rettung? Verbietet doch der kommandirende General allen Soldaten, auch den Söhnen der Dissidenten, den Gottesdienst derselben zu besuchen, als gebe es keinen Artikel 15 der Verfassung. Die Reg.-Commissare erklären, daß die commandirenden Generale nicht unter dem Kriegsministerium stehen, sondern direct von Sr. Maj. dem Könige ressortiren und daß solche Dinge sich der Cognition der Kammern entziehen.

Und dieses System sollen wir noch stärken, ihm alle Kräfte des Landes auf Kosten der übrigen Etats opfern? Wahrlich der Abgeordnete, der dies vermag, müßte die Binde vor die Augen gebunden haben, die Themis jüngst verloren hat. Der Fluch der bösen That, der Theilung Polens, hat von allen betheiligten Preußen am stärksten heimgesucht. Sie brachte ihm mit Rußlands Freundschaft die Cartell-Convention, die die Türkei zurückgewiesen haben würde. Diese Freundschaft hat uns um den letzten Rest des Ansehens und Einflusses in Europa gebracht, den Olmütz uns gelassen; wir verloren die Sympathien durch die Einkerkerung aller Verdächtigen bei der polnischen Insurrection. Durch den ewig beklagenswerthen Hochverrathsprozeß konnten wir nichts mehr verlieren, wir konnten nur gewinnen, und wir gewannen den Haß der civilisirten Gesellschaft. Noch dieser Tage haben die Zeitungen erzählt, daß Oesterreich und die Schweiz ihre nach Sibirien transportirten Staatsangehörigen reclamirt und erhalten haben. Die Zeitungen behaupten auch, daß auch mancher Preuße sich in Sibirien befinde und nicht reclamirt werde. Ihrer Behauptung ist nicht widersprochen worden. Ein Theil des Odiums für dies Verhalten fällt auf das Volk zurück. Und doch sind wir ein Volk voll Mitgefühl für die Freiheit der Völker, so großmüthig und gut wie ein anderes. Aber Schamröthe bedeckt die Wangen und Zorn erfüllt die Brust, daß wir eine solche Regierung noch immer ertragen müssen. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Kantak: War das, was wir gehört haben, die Antwort eines Ministers des Innern auf eine solche Interpellation, und dazu hat er 8 Tage Bedenkzeit gebraucht? Ich glaube, Sie alle werden mit mir dabei ein Gefühl der Beschämung gehabt haben! In meinem Wahlkreise wurde ein junger Mann von dem beregten Verfahren der Provinzialbehörde betroffen, ohne daß er einem Geheimbunde angehört hatte, oder an der Insurrection betheiligt war, er sollte nur für den polnischen Aufstand geworben haben. Er erschien in einem Termin nicht, zu dem er vorgeladen war, und wurde zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt. Der junge Mann war zweimal bei seiner Gestellung zum einjährigen Freiwilligendienst zurückgestellt; als er sich zur Superrevision stellte, erhielt er die Weisung, zum 1. April als einjähriger Freiwilliger einzutreten, und als er sich meldete, sagte man ihm, daß er durch Verbüßung der 6monatlichen Haft die Berechtigung zum einjährigen Dienste verloren habe! Ein anderer Fall betrifft einen Gymnasiasten, dem sein Direktor beeidet hat, daß er keiner geheimen politischen Verbindung angehört. Was ist denn der einjährige Freiwilligendienst? Eine Begünstigung. Nun sagt die Regierung: ein Unmoralischer ist dieser Begünstigung unwürdig, dagegen für den 3jährigen Dienst ist er gut genug, für wahr ein schlechtes Compliment für die Armee. Und wie oft will man denn die Leute strafen? Erst werden sie unter Anklage gestellt und bestraft, dann wird ihnen noch die Berechtigung zum einjährigen Dienst entzogen. Das ist doch zu viel für die Spielereien eines Gymnasiasten! Möchte doch einer der Herren Commissare dem Herrn Justizminister meinen Wunsch mittheilen, daß er noch jetzt nachträglich die Gesetzmäßigkeit des Geschehenen prüfen möge.

Abg. Riel: Die im Laufe der Discussion mitgetheilten Thatsachen beweisen, daß man versucht, unsere Wehrverfassung zu einer Handhabe für politische Maßregelung zu machen. (Redner verliest das Schreiben eines Landwehrmannes, der als einziger Sohn gegen seine Einberufung reclamirt hatte, aber abgewiesen war wegen seines politischen Verhaltens). Und worin bestand denn nun sein schreckliches Verbrechen? Er hatte für den verehrten Abg. v. Vaerst gestimmt und die ihm vom patriotischen Vereine octroyirten Schriften zurückgewiesen. Wird der Herr Minister auch dieser Thatsache gegenüber es für Verleumdung erklären, wenn man sagt, daß die Landräthe nach politischen Motiven verfahren? Der Mann, von dem ich spreche, hat sich beim Oberpräsidium der Provinz Brandenburg beschwert, aber ohne Erfolg. Auf eine zweite Beschwerde wandte sich dasselbe zur Verständigung an das Commando des 3. Armeecorps, und erst dann wurde er zurückgestellt. Ist damit nun Remedur erfolgt? Es fehlt der Rechtsschutz gegen Beamten-Willkür, und was die Instructionen nicht leisten, das müssen die Interpretationen hergeben. Nutzlos sind alle Paragraphen der Verfassung, so lange die Verwaltung nicht in ihrem Sinne geübt wird. Uns bleibt nichts übrig, als dies System zu kennzeichnen, bis die öffentliche Meinung es mit der Kraft des Rechtsbewußtseins gerichtet und es unmöglich gemacht hat.

Ein Antrag auf Schluß der Debatte wird abgelehnt.

Abg. Mellien: Wir haben eine Reihe von Militär-Instructionen, welche als Surrogat für das fehlende Rekrutirungsgesetz das Gesetz vom 3. Sept. 1814 erläutern und ergänzen. Von den Criterien, welche eine die moralische Qualification zum einjährigen Militärdienst erläuternde Instruction vom Jahre 1824 aufführt, trifft kein einziges auf die vorliegenden Fälle zu. Von diesen Anordnungen haben viele keine gesetzliche Kraft, so die Einrichtung von Arbeiter-Abtheilungen. Eine Kategorie der letzteren ist die der unsicheren Cantonisten, in welche man die verwundeten Polen gestellt hat. Wir kennen nur eine Verpflichtung zum Waffendienst nach dem allgemeinen Landesgesetz, zu einer andern Dienstpflicht müßte ein anderes Gesetz mit der Landesvertretung zu Stande gebracht werden. Das Verfahren der Regierung verstößt gegen das Landesgesetz, gegen die Instruction für die Militär-Ersatzcommission, gegen die Politik und die Humanität. Lassen Sie uns daher die Commissionsanträge möglichst einstimmig annehmen.

Reg.-Commissar Major v. Hartmann: Nach den amtlichen Berichten des General-Commando's des 5. Armee-Corps kann ich die von dem Vertreter des Kriegsministeriums in der Commission abgegebenen Erklärungen dahin vervollständigen, daß bei den sechs (es sind nur sechs, nicht sieben) in der Arbeiter-Abtheilung zu Torgau befindlichen Individuen polnischer Nationalität alle die Vorbedingungen vorhanden sind, welche die gesetzlichen Bestimmungen der Militär-Ersatz-Instruction als Criterien für die von den Behörden angeordneten Maßnahmen aufstellen. Von jenen sechs Individuen sind fünf überhaupt nicht mit der Berechtigung zum einjährigen Dienst ver-

[illegible]wesen, einem ist sie wieder entzogen worden, alle aber haben nach [illegible]lichen Erklärung des General-Commando's sich wiederholt resp. bös[illegible] der Gestellung zur Ableistung ihrer Militärpflicht entzogen, sie sind [au]ßerdem zu einem Dienst mit der Waffe nicht fähig, wohl aber zu einem [lei]chten Arbeitsdienst noch brauchbar. Es ist nun in den betreffenden Pa[r]agraphen der Militär-Ersatz-Instruction ausdrücklich angeführt, daß in diesen Fällen außer Geldstrafen u. s. w. noch andere Maßnahmen, über welche lediglich die Ersatzbehörde zu entscheiden hat, Platz greifen, darunter im § 171 die Einstellung in die Arbeiterabtheilung. Die Regierung kann sich daher nicht überzeugen, daß sie nicht überall auf dem Boden der gesetzlichen Bestimmungen geblieben ist, und sie kann daher nur bitten, über den Antrag der Commission zur Tagesordnung überzugehen.

Ein erneuerter Antrag auf Schluß der Debatte wird angenommen und es erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Gneist. Ich beschränke mich auf die kurze und durchgreifende Erklärung einzugehen, welche der Hr. Minister des Innern heute hier abgegeben. Dem Verhalten der königl. Staatsregierung sind einfach drei Merkmale entgegenzustellen: 1) die Bethätigung von Muth und Kampflust bei Aufopferung von Leben und Gesundheit, welche dem Menschen durch Geburt und Erziehung so tief eingeprägt sind, daß die Beschuldigung der Immoralität dagegen nicht aufkommen kann. 2) Ein Gewaltakt ist einer fremden Regierung entgegengestellt, welche durch ihr hartes, barbarisches Verfahren ein wehrloses Volk zur Verzweiflung treibt und es mit einer Armee von 200,000 Mann bekämpft. 3) Die Handlung ist unserem wie jedem europäischen Strafrecht fremd, weil kein Staat für die Freiheit und Sicherheit eines anderen einzutreten verpflichtet ist. Diese drei Merkmale können Gegenstand politischer Abneigung sein, aber sie für unmoralisch zu erklären, das halte ich für unerlaubt. Auch der Aufstand des Major Schill wurde seiner Zeit von einigen Personen nicht nur als ein übereilter, sondern als ein unehrenhafter, unmoralischer bezeichnet; ich glaube, das heutige Urtheil steht mit dem damaligen auf völlig gleicher Stufe (Zustimmung). Ich meine, daß man der öffentlichen Meinung nicht nur unseres Landes, sondern aller Länder diesseits der Weichsel in's Gesicht schlägt, wenn man diese Art der Bethätigung des Nationalgefühls als eine unmoralische Handlung bezeichnet.

Mit einem solchen Urtheil greift die Verwaltung in die Heeresverfassung ein, sie trägt den Grundsatz der Mißliebigkeit in das Institut des einjährigen Freiwilligendienstes hinein, mit dessen Zerrüttung unsere ganze Heeresverfassung erschüttert wird. Die Regierung verletzt aber auch die Humanität, indem sie Verwundete zu dreijähriger Zwangsarbeit verurtheilt. Auf die Erklärung des Herrn Reg.-Commissars in dieser Beziehung kommt es gar nicht an. Es ist nicht gesagt, worin die Entziehung von der Gestellung bestand, und noch weniger die Böswilligkeit nachgewiesen. Das General-Commando des 5. Armee-Corps möchte vielleicht die Betheiligung bei der Insurrection für eine Böswilligkeit gehalten haben. Die Einstellung in die Strafabtheilung entspricht für das Civilverhältniß der Einsperrung von Vagabunden in das Arbeitshaus, es steht in gar keinem Zusammenhange mit Waffenehre und Dienstpflicht. Die dreijährige Zwangsarbeit, sagt die Regierung dem Betreffenden, erfolgt nur, weil du nicht militärisch dienen kannst und sollst — nota bene, mit Beibehaltung der National-Kokarde. Sie können so einen ganzen Strafcodex einführen — salvo honore, auch die Galeerenstrafe mit Beibehaltung der National-Kokarde. (Sehr richtig!) Es giebt für das Verfahren der Regierung gar keine Rechtfertigung, und die Anträge der Commission sind das Minimum, das ihm entgegengestellt werden kann. (Lebhafter Beifall.)

Bei der Abstimmung werden die Anträge der Commission mit allen gegen 6 St. der im Saale anwesenden Conservativen (v. d. Heydt, Gr. Strachwitz, Wantrup, Wöbke, v. Ernsthausen und Hübner) angenommen.

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Justizcommission über den Gesetzentwurf wegen Aufhebung des preußischen Landrechts vom Jahre 1721 und der Regierungs-Instruction für die westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den jetzt zur Provinz Pommern gehörenden vormals westpreußischen Landestheilen. Der Gesetzentwurf wird ohne Debatte den Vorschlägen der Commission gemäß angenommen.

Es folgt als letzter Gegenstand der Tagesordnung der Bericht der Commission zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1865, betr. die Etats: 1) für die Münze, 2) für die verschiedenen Einnahmen bei der allgemeinen Kassenverwaltung, 3) für das Finanzministerium.

Der Vicepräsident v. Unruh übernimmt den Vorsitz.

Der Etat für die Münze wird ohne Debatte angenommen, der Etat für die verschiedenen Einnahmen bei der allgemeinen Kassenverwaltung gleichfalls ohne Debatte, aber mit dem Vorbehalt, daß die Einnahmetitel nur vorbehaltlich der Abänderungen festgestellt werden, welche sich nach der Durchberathung des ganzen Etats ergeben, da in ihnen die Schlußsumme zur Ausgleichung desselben enthalten ist.

Im Etat des Finanzministeriums hat die Commission zu A. dauernde Ausgaben, 1) Central-Finanz-Verwaltung, General-Verwaltung der Steuern und General-Staatskasse den Antrag gestellt: „Das Haus wolle beschließen, die Mehransätze zu Gehaltserhöhungen der vortragenden Räthe in der General-Verwaltung der Steuern und in der Abtheilung für das Etats- und Kassenwesen mit 1900, resp. 800 Thlr. abzusetzen." — Die Commission hielt dafür, daß die Gehaltsverbesserungen, welche im vorigen Budget zwar bewilligt, aber da das Etatsgesetz nicht zu Stande gekommen, nochmals zu prüfen seien, nur in dem Sinne bewilligt werden, daß sie allen in Betracht kommenden Beamten gleichmäßig zufließen sollten. Da dies nicht geschehen, so müsse sich das Haus die Erfahrung, wie die Bewilligung ausgenutzt werde, zu Nutzen machen und, nachdem der erste Beschluß nicht Gesetz geworden ist, nicht zum zweitenmale wiederholen.

Abg. v. d. Heydt empfiehlt Ablehnung des Commissions-Antrages, will sich aber eventuell einer Resolution anschließen, daß die Gehaltserhöhungen nicht nach Gunst oder Ungunst vorgenommen werden dürften.

Abg. Reichenheim rechtfertigt den Antrag der Commission mit einigen Worten.

Finanzminister v. Bodelschwingh: Die im vorigen Jahre bewilligte Summe für die Räthe zweiter und dritter Klasse sei auf die verschiedenen Ressorts vertheilt und bei dem letzten Etat bereits zum Ansatz gebracht worden. Die Ressortchefs hätten in diesem Sinne verfügt. Glaube irgend ein Beamter mit Ungunst behandelt zu sein, so würde ihm die betreffende Remedur dadurch zuläßig geworden sein, daß er sich entweder an den Ressortchef mit einer Beschwerde gewendet hätte, oder allerhöchstenorts vorstellig geworden wäre. Ihm, dem Finanzminister, sei weder nach der einen, noch nach der andern Richtung hin, ein solcher Fall bekannt geworden, und er glaube nicht, mit seinem Verfahren seine Befugnisse überschritten zu haben.

Abg. Dr. Techow: Der Hr. Minister vergesse nur, daß ein Etatgesetz nicht zu Stande gekommen sei, und daß folglich die Herren Ressortchefs über die Gelder, die zu Gehaltsverbesserungen bewilligt, nicht zu verfügen gehabt hätten. Was dem mit Ungunst behandelten Beamten eine Beschwerde helfen solle, sei nicht einzusehen. Das Haus finde, daß den Voraussetzungen, unter denen die Gelder bewilligt worden, nicht entsprochen sei, und habe der Minister über dieselben verfügt, so möge er diese Verantwortlichkeit zu den vielen andern nehmen, die er zu tragen habe.

Nachdem der Referent, Abg. Michaelis, den Antrag der Commission noch einmal kurz empfohlen hat, wird dieser Antrag mit sehr großer Majorität angenommen.

Die Ausgaben für II. Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt und III. Passiva der General-Staatskasse werden ohne Debatte genehmigt. Zu IV. Pensionen und Competenzen hat die Commission den Antrag gestellt, „das Wartegeld eines Polizeiraths mit 520 Thlr. abzusetzen." — Es handelt sich um den bekannten Polizeirath Niederstetter, früher in Posen, zuletzt Polizei-Amtmann in Danzig und als solcher ohne vorgängige Disciplinar-Untersuchung zur Disposition gestellt. — Reg.-Commissar Geh. Rath Mölle sucht die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens der Regierung darzulegen, und macht außerdem geltend, daß der Niederstetter, wenn er gezwungen werde, wegen verweigerter Zahlung der 520 Thlr. einen Prozeß gegen die Regierung anzustrengen, sich eine bedeutendere Summe, als diese erstreiten könne. — Ref. Abg. Michaelis entgegnet darauf, daß, wenn dem Niederstetter das Geld vorenthalten werde, so bleibe allerdings nur übrig, das bisher ausgesetzte Disciplinar-Verfahren einzuleiten, aus dem er eventuell mit vollem Gehalt, oder ohne jede Berechtigung hervorgehen könne. Jedenfalls sei dies der correcte Weg. — Der Antrag der Commission auf Absetzung des Wartegeldes für den p. p. Niedersterstetter wird angenommen.

Die Ausgaben V. für Ober-Präsidien und Regierungen werden ohne Debatte genehmigt, nachdem der Abg. Hancke (Stendal), ohne bei der vorgerückten Zeit der Session einen besonderen Antrag stellen zu wollen, zu Gunsten der nichtrichterlichen Beamten empfohlen hat, bei denjenigen Kategorien von Beamten, für deren Gehälter Maximal- und Minimalsätze festgestellt sind, die etatsmäßigen Gesammtsummen, sei es im Ganzen, oder nach Verwaltungsbezirken, in feste Stufen einzutheilen, und diese so abgestuften Gehälter nach der Anciennetät und zum vollen etatsmäßigen Betrage zu verleihen.

Die Ausgaben für VI. Rentenbanken und VII. Depositenkasse für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln werden ohne Debatte genehmigt. Zu VIII., „Allgemeine Fonds" hat die Commission den Antrag gestellt, Tit. 3, unvorhergesehene Ausgaben (Haupt-Extraordinarium mit 300,000 Thlr. und Tit. 4, Besoldungs-Verbesserungen mit 8100 Thlr.) abzusetzen. Tit. 3 sollte nach Beschluß des Hauses vom 9. August 1862 am Schluß der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben als ein besonderes Kapitel mit der Ueberschrift aufgeführt werden: „Reservefonds zu unvorhergesehenen Ausgaben, über welche der Finanzminister, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung der Landesvertretung, verfügen kann." Die Regierung hat indessen für die Etats von 1863, 64 und 65 stets den alten Titel beibehalten.

Der Finanzminister v. Bodelschwingh ersucht nur mit wenig Worten bei beiden Titeln das Haus, die Commissionsanträge abzulehnen. Das Haus nimmt indessen diese Anträge mit großer Majorität an und genehmigt dann B, die einmaligen Ausgaben, ohne Debatte.

Präsident Grabow übernimmt wieder den Vorsitz.

Finanzminister v. Bodelschwingh erbittet sich das Wort, um noch einen kurzen Gesetzentwurf einzubringen (Heiterkeit), betr. den Handel im Umherziehen mit aufgekauften Gegenständen und die Aufhebung des Verbotes, Gewerbescheine zum Suchen von Bestellungen auf Edelsteine zu ertheilen — der Minister verliest die beiden Paragraphen dieses Gesetzentwurfs, für welchen auf Antrag des Abg. Michaelis die Schlußberathung angenommen wird.

Nach der Tagesordnung erhält das Wort der

Abg. Dr. Jacoby: Der Herr Justizminister hat heute beim Beginn der Sitzung, als ich noch nicht anwesend war, betreffs meiner Prozeß-Angelegenheit, wörtlich Folgendes erklärt: „Der Abg. Jacoby hat damals schon die Aeußerungen des Abg. Waldeck einigermaßen rectificirt, ich würde auch diese Aeußerungen des Abg. Jacoby nicht für ganz authentisch richtig erklären; da ich denselben aber nicht auf seinem Platze sehe, so sehe ich mich nicht veranlaßt, eine Discussion darüber herbeizuführen." Ferner hat der Herr Justiz-Minister heute gesagt: „Ich vill, um die Sache ein- für allemal todt zu machen, erklären, daß ich eine Billigung des Verfahrens des Ober-Staats-Anwalts nicht habe eintreten lassen." Meine Herren! Da der Herr Justiz-Minister nicht anwesend ist, so beschränke ich mich hier lediglich auf eine Mittheilung der betreffenden Aktenstücke. Die Aeußerung des Staatsanwalts v. Moers in seiner Appellations-Rechtfertigungsschrift lautet an den betreffenden Stellen wörtlich so: „Das, was der Angeklagte dort sagt, ist bei seiner antiroyalistischen Denkungsweise weiter nichts, als eine gleißnerische Redensart (Hört! hört!), die weiter nichts bezweckt, als einen Schein zu geben, auf den man unter Umständen zu seiner Entschuldigung hinweisen kann." Und am Schluß heißt es: „Hierzu müßten aber außerdem die Strafen der verübten Ehrfurchtsverletzung treten, die mit Rücksicht auf den politischen Charakter und die bekannte antiroyalistische Tendenz des Angeklagten nicht niedrig gegriffen werden dürfen." (Hört!)

Auf meine an den Herrn Justiz-Minister gerichtete Beschwerde über diese Aeußerungen antwortete mir der Ober-Staatsanwalt Adelung Folgendes: „Auf Ihr u. s. w. Gesuch sehe ich mich nicht veranlaßt, den betreffenden Beamten der k. Staatsanwaltschaft wegen der von demselben in der Appellations-Rechtfertigungsschrift gebrauchten Ausdrücke eine Zurechtweisung zugehen zu lassen". — Ich wendete mich darauf nochmals an den Justiz-Minister und erhielt von demselben folgende Antwort: „Ew. Wohlgeboren erhalten die Anlagen Ihrer Vorstellung vom 15. d. Mts., nachdem von denselben Kenntniß genommen, beifolgend zurück." — Weiter nichts! (Große Heiterkeit und Unruhe.) Zum drittenmale wandte ich mich an den Herrn Justiz-Minister mit folgendem recommandirten Schreiben: „Ew. Excellenz haben unter dem 24. September die Anlagen meiner Vorstellungen vom 15. August und 15ten September mit dem Bemerken zurückgesandt, daß davon Kenntniß genommen worden. Da bis heute eine weiterer Bescheid nicht erfolgt ist, so erlaube ich mir, im Interesse der preußischen Rechtspflege, aufs Neue das ergebene Gesuch an Ew. Excellenz zu richten, den Staatsanwalt v. Moers wegen seines Verhaltens zurechtweisen und falls solches bereits geschehen, mich geneigtest davon in Kentniß setzen zu wollen." — Darauf erhielt ich nun schließlich folgendes Antwortschreiben des Herrn Justiz-Ministers: „Auf Ihre Vorstellung vom 8. d. Mts. gereicht Ew. Wohlgeboren zum Bescheid, daß Sie nach Form und Inhalt der vom 15. September datirten, hier erst am 20. eingegangenen, aber schon am 17. von der Presse besprochenen Vorstellung, einen weiteren Bescheid nicht zu gewärtigen haben." (Hört! Große Unruhe.) Nun, meine Herren, ich füge dem allen nichts weiter hinzu. Das Haus ist jetzt durch Mittheilung der Acten vollkommen in der Lage, selber zu urtheilen, ob der Justiz-Minister sein Verfahren rechtfertigen kann, und ob er wirklich durch seine Erklärungen die Sache, wie er sich ausdrückte, ein- für allemal todt gemacht hat. (Zustimmung.)

Schluß der Sitzung 2¾ Uhr. Nächste Sitzung: Donnerstag 10 Uhr. (Tages-Ordnung: Wahlprüfungen und die Etats der Militär- und Marine-Verwaltung.)

[Professor Virchow] ist, wie die „Elberf. Z." gemeldet, gestern Abend von Elberfeld nach Berlin zurückgereist.

[Die Kriegskosten-Vorlage.] Es ist in parlamentarischen und auch in Regierungskreisen davon die Rede, daß das Ministerium geneigt sei, auf ein Votum des Landtages über die Kosten des dänischen Krieges für die gegenwärtige Kammersession zu verzichten. Die über diesen Gegenstand den Abgeordneten gemachte Vorlage würde die Regierung mithin zurückziehen, wenn sie es nicht etwa vorziehen sollte, den Schluß des Landtages sofort nach beendeter Budgetberathung im Herrenhause eintreten zu lassen.

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

Dresden, 7. Juni. Heute Nachmittag findet auf Schloß Pillnitz zur Erinnerung an die vor 50 Jahren erfolgte Rückkehr des Königs Friedrich August aus der Gefangenschaft große königliche Tafel statt, zu welcher sämmtliche Mitglieder der Kammern, hohe Militärs und Staatsbeamte und eine Anzahl dresdener Bürger, welche bei der Einholung im Jahre 1815 betheiligt waren, geladen worden sind.

Paris, 7. Juni. Der Kaiser ist gestern in Bona angekommen und wird zum 10. d. in Paris erwartet.

Florenz, 7. Juni. Die „Nazione" dementirt die Gerüchte über bevorstehende Cabinetsveränderuugen und giebt Aufschlüsse über die Verhandlungen mit Rom. Der Papst erhält das Ernennungsrecht, der König das Präsentationsrecht; die ernannten Bischöfe erkennen den König und das Königreich an; der Papst gesteht die Aufhebung einiger Bischofssitze zu, die königliche Regierung wird das Recht haben, die Rückkehr derjenigen Bischöfe zu verhindern, deren Wiedereinsetzung ihr für die öffentliche Sicherheit nicht opportun erscheint.

Dasselbe Blatt glaubt ferner, daß diese Verpflichtungen nicht mittelst schriftlicher Convention, sondern mündlich eingegangen werden sollen. Hr. Vegezzi ist am 4. d. in Rom eingetroffen.

Breslau, 8. Juni. [Wollmarkt.] Der heutige Markt zeigte bei seinem Beginn keine bemerkenswerthe Veränderung; ruhige Kauflust bei einem Preisabschlage von durchschnittlich 8—10 Thlr. ist auch heute die vorwaltende Tendenz. Bei derselben dürften sich die Räume wesentlich von Wolle lichten, zumal das gestern bereits verkaufte Quantum von Vielen auf ca. 20,000 Ctr. geschätzt wird.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 7 Juni, Nachm. 3 Uhr. Die Börse war wenig belebt und die Stimmung nicht animirt. Die Rente eröffnete ziemlich fest zu 67, 55, wurde dann matter und schloß flau zur Notiz. Consols von Mittags 1 Uhr waren 90⅛ gemeldet. Schluß-Course: 3proz. Rente 67, 45. Ital. 5proz. Rente 66, 95. 3proz. Spanier —. 1proz. Spanier —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 428, 75. Credit-Mobilier-Aktien 776, 25. Lomb. Eisenbahn-Aktien 497, 25.

London, 7. Juni, Nachm. 4 Uhr. Consols 90. 1proz. Spanier 40½. Sardinier 77. Mexikaner 24¾. 5proz. Russen 91½. Neue Russen 90½. Silber —. Türk. Consols 49. 6proz. Ver. St.-Anleihe pr. 1882 67.

Der Dampfer „Saxonia" ist mit 674,420 Doll. an Contanten aus New-York in Southampton eingetroffen.

Wien, 7. Juni, Nachm. 2 Uhr. Angenehme Stimmung. Schluß-Course: 5proz. Metall. 70, 90. 1854er Loose 87, 25. Bank-Aktien 801. Nordbahn 172, —. Nat.-Anl. 75, 90. Credit-Aktien 182, 60. Staats-Eisenb.-Aktien-Cert. 183, 20. Galizier 203, —. London 108, 75. Hamburg 80, 80. Paris 43, 20. Böhm. Westbahn 165, 75. Credit-Loose 125, 25. 1860er Loose 92, 70. Lomb. Eisenbahn 218, —. Neues Lotterie-Anl. —.

Hamburg, 7. Juni, Nachm. 2½ Uhr. Beschränktes Geschäft. Neue Russ. Prämien-Anleihe 83⅜. Wetter schön. Schluß-Course: National-Anleihe 69½. Oesterr. Credit-Aktien 84⅛ B. Oesterr. 1860er Loose 85⅛. Vereinsbank 106¾. Norddeutsche Bank 116¼. Rheinische 114¼. Nordbahn 73. Finnländ. Anleihe 84¼. 6proc. Ver. St.-Anl. pr. 1862 65¼. Disconto 2¼ %.

Hamburg, 7. Juni. [Getreidemarkt.] Weizen loco matt. Termine ruhig und unverändert. Roggen loco behauptet. Umsatz beschränkt, Termine unverändert. Ab Danzig und Königsberg pr. Sept.-Okt. zu 67 bis 68 angeboten, matt. Oel Oktbr. 28⅛—28, geschäftslos. Kaffee 1500 Sack Santos umgesetzt. Zink 4500 Ctr. loco zu 14½—14 9/16, Juli-August zu 14½ und schließlich August-Sept. zu 14⅝ verkauft.

Liverpool, 7. Juni, Nachm. 1 Uhr. [Baumwolle.] 8—10,000 Ballen Umsatz. Amerikanische 16¾, fair Dhollerah 11½, middling fair Dhollerah 10¼, middl. Dholl. 9¼, Bengal 6¾, Oomra 11½, Pernam 15½.

London, 7. Juni Getreidemarkt (Schlußbericht.) Englischer Weizen zu Montagspreisen verkauft, fremder vernachläßigt. Frühjahrsgetreide unverändert. — Wetter schön.

Berliner Börse vom 7. Juni 1865.

Fonds- und Geld-Course.

	Zf.	Cours
Freiw. Staats-Anl.	4½	101¾ bz.
Staats-Anl. von 1859	5	105½ bz.
dito 1850, 52	4	98¾ bz.
dito 1853	4	98¾ bz.
dito 1854	4½	101⅞ bz.
dito 1855	4½	101⅞ bz.
dito 1856	4½	101⅞ bz.
dito 1857	4½	101⅞ bz.
dito 1858	4½	101⅞ bz.
dito 1864	4½	101⅞ bz.
Staats-Schuldscheine	3½	91¼ bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	130 bz.
Berliner Stadt-Obl.	4½	102 bz.
Pfandbriefe: Kur- u. Neumärk.	3½	86¾ bz.
Pfandbriefe: Pommersche	3½	86 bz.
Pfandbriefe: Posensche	4	— — —
Pfandbriefe: dito	3½	— — —
Pfandbriefe: dito neue	4	95⅝ B.
Pfandbriefe: Schlesische	3½	— —
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärk.	4	97¼ bz.
Rentenbriefe: Pommersche	4	97¼ G.
Rentenbriefe: Posensche	4	96⅜ B.
Rentenbriefe: Preussische	4	96¾ bz.
Rentenbriefe: Westph. u. Rhein.	4	97¾ G.
Rentenbriefe: Sächsische	4	98⅜ bz.
Rentenbriefe: Schlesische	4	98⅝ B.
Louisd'or 111¼ G.		Oest.Bkn. 93¾ bz.
Goldkronen 9. 9½ bz		Poln.Bkn. — — —

Ausländische Fonds

	Zf.	Cours
Oesterr. Metalliques	5	66 bz.
dito Nat.-Anl.	5	70½ bz. u. G.
dito Lott.-A.v. 60	5	86¼ à ⅜ bz. u G.
dito dito 64	—	52½ bz. u. B
dito 54er Pr.-A.	4	82 B.
dito Eisenb.-L.	—	77¾ bz.
Ital. neue 5proc. Anl.	5	65¼ bz.
Russ Engl. Anl. 1862	5	91½ bz.
dito Holl Anl. 1864	5	95 G. [kl.74bz
dito Poln. Sch.-Obl.	4	74¼ gr.Ap.bz.,
Poln-Pfandbr.III.Em.	4	75¼ bz u. G.
Poln. Obl. à 500 Fl	4	90½ bz. u. B
dito à 300 Fl.	5	92¼ G.
Kurhess. 40 Thlr. Obl.	—	55 B.
Baden. 35 Fl. Loose.	—	30¼ etw. bz.
Amerikan. St-Anl.	6	71⅞ à 72¼ bz
Schwed. 10Th Loose	—	— —

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

	Zf.	Cours
Berg.-Märkische	4½	101 bz.
dito II.	4½	[illegible]¾ B.
dito IV.	4½	100 G.
dito III.v.St.3½g.	3½	82⅞ bz.
Cöln-Minden	4½	101½ G.
dito II.	5	103⅞ G.
dito	4	94 G.
dito III.	4	92⅝ G.
dito	4½	101 bz.
dito IV.	4	92⅝ bz.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	93 b.
dito III. Em.	4½	96 B.
Galiz. Ludwigsb.	5	88⅛ G.
Niederschl.-Märk.	4	96¼ bz.
dito conv.	4	96¼ bz.
dito III.	4	94 bz.
dito IV.	4½	101 G.
Niederschl. Zweigb. Litt. C.	5	102 G.
Oberschles. A.	4	— — —
dito B.	3½	— — —
dito C.	4	95½ G.
dito D.	4	95½ G.
dito E.	3½	84 B.
dito F.	4½	101½ G
Oest.-Franz.	3	236½ bz.
Oest. südl. St.-B.	3	245 bz.
Rhein. v. St. gar.	4½	101½ G.
Rhein-Nahe-B. gar.	4½	100¼ bz.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Dividende pro	1863	1864	Zf.	Cours
Aachen-Düsseld.	3½	4 7/30	3½	100½ bz.
Aachen-Mastrich	—	—	4	47¾ bz.
Amsterd.-Rottd.	6¼	6 19/20	4	123 bz.
Berg.-Märkische	6½	7½	4	135¾ B.
Berlin-Anhalt	9¾	11⅝	4	193 bz.
Berlin-Görlitz	—	—	4	90 B.
dito St.-Prior.	—	—	5	109¼ bz. u. G.
Berlin-Hamburg	7¼	10	4	143¾ B.
Berl.-Potsd.-Mg.	14	16	4	223 G.
Berlin-Stettin	8⅓	8⅓	4	135½ bz. (i. D.)
Böhm.-Westb.	5	5	5	78 bz. u B.
Breslau-Freib.	7½	8⅔	4	142⅞ bz.
Cöln-Minden	12 11/12	—	3½	230 G.
Cosel-Oderberg	1½	¾	4	60¾ G.
dito St.-Prior.	—	—	4½	87 B.
dito dito	—	—	5	92 bz.
Galiz.Ludwigsb.	6	—	5	98¼ à ¼ bz.
Ludwigsh.-Bexb.	9	9⅕	4	149½ G.
Magd.-Halberst.	22⅔	25	4	240 bz.
Magdb.-Leipzig	17	18¾	4	267½ G.
Mainz-Ludwigsh.	7	7½	4	129½ B.
Mecklenburger	2½	3½	4	81¾ etw.bz.u.G.
Neisse-Brieger	4⅓	4⅓	4	90 bz.
Niedrschl.-Märk.	4	4	4	97 B
Niederschl.Zwgb.	2⅔	4 1/12	4	84 B.
Nordb.,Fr.-Wilh.	3 7/12	—	4	74¼ à 73¾ bz.
Oberschles. A	10⅔	10	3½	171½ bz.
dito B	10⅔	10	3½	152¾ bz.
dito C	10⅔	10	3½	171½ bz.
Oestr.-Fr. St. B.	5	—	5	113¾-14à113¾ bz.
Oest. südl. St.-B.	8	8	5	135¼à134¾ bz.
Oppeln-Tarn.	2½	3¼	4	80¼ B.
Rheinische	6	—	4	115¾ bz.
dito Stamm-Pr.	6	—	4	116 bz.
Rhein-Nahebahn	—	—	4	30 bz.
Rhr.Crf.K.Gldb.	5	6⅔	3½	103 G.
Stargard-Posen	4⅚	3½	3½	97¼ G.
Thüringer	7⅗	8	4	134½ bz.
Warschau-Wien	—	—	5	60¼ bz.

Bank- und Industrie-Papiere.

	1863	1864	Zf.	Cours
Berl. Kassen-V.	6	7 1/10	4	131 G.
Braunschw. B.	—	—	4	84¼ G.
Bremer Bank	5⅘	7 3/10	4	115¾ etw. bz.
Danziger Bank	6	7½	4	115¾ G.
Darmst. Zettelb.	6	8	4	101¼ bz.
Geraer Bank	7	8	4	106½ B.
Gothaer „	6½	7	4	101½ G.
Hannoversche B.	5⅕	5⅔	4	97 bz.
Hamb. Nordd. B.	6⅔	7⅔	4	116 B.
„ Vereins-B.	6 13/32	7 21/32	4	106 G.
Königsberger B.	5⅘	6¾	4	111 G.
Luxemburger B.	9	4	4	83½ B.
Magdeburger B.	4½	5 9/10	4	102 G.
Posener Bank	6⅚	7	4	101 B.
Preuss. Bank.-A.	7 37/40	10 19/20	4½	146 B.
Thüringer Bank	4	4	4	77 B.
Weimar „	5⅓	7	4	100¾ G.
Berl. Hand.-Ges.	8	8	4	111 bz.
Coburg.Credb.A.	7	8	4	99¼ G.
Darmstädter „	5½	6	4	91¾ i. P. bz.
Dessauer „	—	—	—	2½ p. St. bz.
Disc.-Com.-Ant.	6½	—	4	101⅞ bz.
Genfer Credb. A.	1	—	4	42 B.
Leipziger „	4	—	4	84¼ bz.
Meininger „	7	7¼	4	101½ bz.
MoldauerLds.-B.	2⅓	2⅓	4	29½ i. P. bz.
Oesterr.Credb.A.	6	5	5	85⅝ à ¼ bz.
Schl. Bank-Ver.	6	6½	4	110¼ B.
Minerva	—	—	5	35¼ bz.
Fbr.v.Eisenbbfd.	8	8½	5	118½ B.
Schles. Feuerv.	—	8	4	— — —

Breslau, 8. Juni. Wind: Nord-West. Wetter: kühl, unfreundlich. Thermometer Früh 12 Grad Wärme. Bei lustloser Stimmung blieb der Geschäftsverkehr am heutigen Markte beschränkt, Preise ohne Aenderung.

Weizen wurde wenig umgesetzt, pr. 84 Pfund weiße bruchfreie Waare 62—68 Sgr., wenig erbrochene 54—60 Sgr., erwachsene 50—52 Sgr., gelbe bruchfreie Waare 54 60 Sgr., wenig erbrochene 50—56 Sgr., erwachsene 46—49 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — Roggen ohne bemerkenswerthe Aenderung, pr. 54 Pfd. 44—45 Sgr., feinste Sorte 46 Sgr. und darüber bezahlt. — Gerste flau, pr. 74 Pfd. weiße 37—38 Sgr., helle 32—34 Sgr., gelbe 30—31 Sgr. — Hafer ruhig, pr. 50 Pfund 27—29—30 Sgr. — Erbsen behauptet. — Wicken angeboten, 59—60—62 Sgr. — Oelsaaten ohne Umsatz. — Lupinen wenig zugeführt. — Schlesische Bohnen in feiner Waare sehr gesucht. — Schlaglein schwacher Umsatz. — Rapskuchen sehr gefragt, 58 bis 60 Sgr. pr. Ctr.

	Sgr.pr.Schff.		Sgr.pr.Schff.
Weißer Weizen, alter	60—65—74	Erbsen	60—65—70
„ „ neuer	59—64	Wicken	58—60—61
Gelber Weizen, alter	60 64—69	Lupinen	45—60—75
„ „ neuer	55 60	Bohnen	70—80—92
Erwachsener Weizen	46—49—53		Sgr.pr.Sack à 150 Pfd.Brutto.
Roggen	44—45—46	Schlag-Leinsaat	160—180—190
Gerste	31—33—38	Winter-Raps	— — —
Hafer	26—29—31	Winter-Rübsen	— — —

Kleesaat ohne Frage, rothe ordinäre 16—19 Thlr., mittle 21—23 Thlr., feine 26—29 Thlr., hochfeine über Notiz bezahlt, — weiße ordinäre 11 bis 12½ Thlr., mittle 13½—15½ Thlr., feine 16½—18½ Thlr., hochfeine 20 Thlr. und darüber pr. Centner.

Thymothee schwacher Umsatz, 11—13 Thlr. pr. Centner.

Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. Netto 20—24 Sgr., Metze 1—1½ Sgr.

Vor der Börse.

Rohes Rüböl pr. Ctr. loco 13⅚ Thlr., Juni 13⅚ Thlr., pr. Herbst 14 Thlr. — Spiritus pr. 100 Quart à 80 % Tralles loco 13⅚ Thlr., Juni 13⅚ Thlr., Herbst 14¼ Thlr.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.